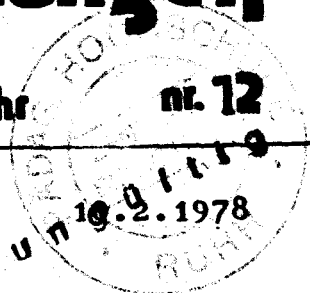


amtliche mitteilungen

der pädagogischen hochschule ruhr

nr. 12



Vorläufige Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Journalistik

Herausgegeben im Auftrag des Rektors
von der Presse- und Informationsstelle der PH Ruhr
46 Dortmund, Lindemannstraße 66-68, Telefon 129031
Verantwortlich: Klaus Conner

Vorläufige Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Journalistik

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Gliederung der Prüfung und Studiendauer
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfungskommission
- § 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 8 Zulassung
- § 9 Zulassungsverfahren
- § 10 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 11 Klausurarbeiten
- § 12 Durchführung der mündlichen Diplom-Vorprüfung
- § 13 Bewertung der Vorprüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 16 Zulassung
- § 17 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 18 Studienschwerpunkte und die dazugehörenden Wahlpflichtbereiche
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Klausurarbeit
- § 22 Durchführung der mündlichen Diplomprüfung
- § 23 Zusatzfächer
- § 24 Bewertung der Leistungen der Diplomprüfung
- § 25 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 26 Zeugnis
- § 27 Diplom

IV. Schlußbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 29 Aberkennung des Diplomgrades
- § 30 Einsichtnahme in Prüfungsakten
- § 31 Übergangsbestimmungen
- § 32 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Journalistik.

Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.

(2) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die inhaltlichen Grundlagen der Journalistik erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(3) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse der Journalistik und eines zweiten Faches erworben hat, Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(4) Die Wahl des zweiten Faches kann der Student aus dem folgenden Angebot vornehmen:

Pädagogische Hochschule:

- Pädagogik
- Philosophie
- Politikwissenschaft
- Psychologie
- Soziologie
- Geographie
- Geschichte und Politische Bildung
- Deutsche Sprache und Literatur
- Englisch
- Französisch
- Kunst

Universität:

- Raumplanung
- Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Fachhochschule:

- Architektur
- Design
- Nachrichtentechnik

Im übrigen können im Gesamthochschulbereich Dortmund alle Fächer, mit denen Nebenfachvereinbarungen getroffen worden sind und die ein entsprechendes Lehrangebot bereitstellen, von den Studenten des Hauptfaches Journalistik studiert werden.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Journalist" verliehen. ("Dipl.Journ.")

§ 3

Gliederung der Prüfung und Studiendauer

Die Diplom-Vorprüfung findet in zwei Abschnitten statt:

1. studienbegleitend,
2. als mündliche Prüfung im 4. Semester.

Die Studienordnung und die Studienpläne sind so aufzustellen, daß der Student den studienbegleitenden Teil der Diplom-Vorprüfung bis zum Ende des 3. Semesters und die Diplomprüfung im Anschluß an das 8. Semester (einschließlich zweier Praxis-Semester) abschließen kann.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Die Durchführung der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung obliegt dem Prüfungsausschuß.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Rektor als dem Vorsitzenden, drei Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Vertretern der Studentenschaft. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Fachbereichs vom Senat gewählt. Die Amtszeit der Vertreter der Studentenschaft beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. § 26 Abs. 2 HschG NW findet Anwendung.

Von den drei Hochschullehrern sollen zwei dem Fach Journalistik und der Dritte entweder der Fachhochschule Dortmund oder der Universität Dortmund angehören.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der Professor auf Lebenszeit sein muß und dem Fach Journalistik angehört.

(3) Der Vorsitzende erledigt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses.

§ 5

Prüfungskommission

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer.

Zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer promoviert und in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit in dem zu prüfenden Fach ausgeübt hat. Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer mindestens eine der Diplomprüfung vergleichbare Prüfung abgelegt hat und in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit in dem zu prüfenden Fach ausgeübt hat.

Prüfer und Beisitzer sollen hauptamtliche Angehörige an einer der Hochschulen des Gesamthochschulbereichs Dortmund sein.

(2) Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission. Vorschlägen des Kandidaten für die Bestellung der Prüfer soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(3) Die mündlichen Prüfungen sollen grundsätzlich vor mehreren Mitgliedern der Prüfungskommission (Kollegialprüfung) als Einzelprüfungen oder Gruppenprüfung abgelegt werden. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach nur von einem Prüfer geprüft. Vor Festsetzung der Note hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer oder den Beisitzer.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in anderen Studiengängen und dabei erbrachte Studienleistungen sowie bestandene Diplom-Vorprüfungen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen bzw. anderen Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes können auf Antrag ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.

(2) An anderen Hochschulen erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.

Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, trifft die Entscheidung der Prüfungsausschuß. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die "Zentralstelle für ausländische Bildungswesen" gehört werden.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen bzw. auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der KMK und der WRK zu beachten.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines arztärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Die Diplom-Vor- oder Diplomprüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Ein Rücktritt von der Diplomprüfung ist nur vor Ausgabe des Themas der Diplomarbeit möglich.

(5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 8

Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum mündlichen Teil der Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (2) Der Kandidat muß in den der mündlichen Prüfung vorgegangenen drei Semestern und zum Zeitpunkt der Prüfung für den Studiengang Journalistik an der PH Ruhr eingeschrieben gewesen sein.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
- a) Lebenslauf
 - b) das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis
 - c) das Studienbuch bzw. entsprechende Unterlagen
 - d) entsprechend § 11 in der Regel 10 Leistungsnachweise in den dort angegebenen Fächern
 - e) Die Anforderungen hinsichtlich des gewählten 2. Faches werden in den entsprechenden Studienordnungen bestimmt. In der Regel sind durchschnittlich sechs Wochenstunden pro Semester zu studieren.
 - f) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vor- oder Diplomprüfung in derselben Fachrichtung an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden hat.

(4) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. 3 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 9

Zulassungsverfahren

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung.

-
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
- a) die Unterlagen unvollständig sind
oder
 - b) die für die Zulassung im Übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind
oder
 - c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung in der Fachrichtung Journalistik an einer wissenschaftlichen Hochschule bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 10

Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich grundlegende Inhalte und Methoden des Fachs Journalistik erarbeitet hat, er die Fähigkeit besitzt, allein und in Gruppen wissenschaftlich zu arbeiten sowie systematisches Grundlagenwissen erworben hat, das eine erfolgreiche Absolvierung des Volontär-Praktikums und die Weiterführung des Studiums gewährleistet.

(2) Die Diplom-Vorprüfung umfaßt unter Berücksichtigung von Theorie und Praxis des Journalismus folgende Fächer:

1. Theorie der Massenkommunikation
2. Journalistisches Grundwissen
3. Journalistische Tätigkeitsfelder
4. Journalistische Berufsfragen
5. Entwicklung und Struktur der Medien

(3) Im einzelnen umfaßt die Prüfung folgende Bereiche:

1. Theorie der Massenkommunikation
 - a) Wirkungen der Massenkommunikation
 - b) Gesellschaftliche Bedingungen der Massenkommunikation
 - c) Wissenschaftstheoretischer Bezugsrahmen.

-
2. Journalistisches Grundwissen
 - a) Einführung in die redaktionelle Praxis
 - b) Sozialwissenschaftliche Grundlagen
 3. Journalistische Tätigkeitsfelder
 - a) Berichterstattungsbereiche
 - b) Darstellungsmittel
 - c) Arbeitsrollen
 4. Journalistische Berufsfragen
 - a) Sozialisation der Journalisten
 - b) Selbstverständnis und Image der Journalisten
 - c) Redaktionelles Entscheidungsverhalten (Mitbestimmung)
 5. Entwicklung und Struktur der Medien
 - a) Organisation der Medien
 - b) Medienpolitik (Medienökonomie, Medienrecht)
 - c) Geschichte der Medien.

§ 11

Durchführung des studienbegleitenden Teils der Diplom-Vorprüfung

(1) In den Fächern "Journalistisches Grundwissen", "Journalistische Tätigkeitsfelder" und "Entwicklung und Struktur der Medien" wird die Diplom-Vorprüfung studienbegleitend schriftlich durch termingebundene Hausarbeiten und Klausuren durchgeführt. In den Fächern "Theorie der Massenkommunikation" und "Journalistische Berufsfragen" wird die Diplom-Vorprüfung mündlich im 4. Semester durchgeführt.

(2) In den Fächern "Theorie der Massenkommunikation" und "Journalistische Berufsfragen" müssen in je zwei Bereichen Nachweise über eine erfolgreiche Teilnahme erbracht werden.

(3) Im Fach "Journalistisches Grundwissen" muß der Kandidat im Bereich a) eine benotete Leistung durch eine termingebundene Hausarbeit und im Bereich b) eine benotete Leistung durch eine vierstündige Klausur erbringen. In den Fächern "Journalistische Tätigkeitsfelder" und "Entwicklung und Struktur der Medien" muß der Kandidat in jeweils zwei Bereichen je einen benoteten Leistungsnachweis durch eine termingebundene Hausarbeit erbringen.

(4) Durch die Hausarbeiten und Klausuren soll der Kandidat zeigen, daß er den in den Veranstaltungen vermittelten Stoff in dem jeweiligen Fach soweit beherrscht, daß er in begrenzter Zeit und mit angemessenen Hilfsmitteln ein Problem mit den Methoden des Faches erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann.

(5) Die termingebundenen schriftlichen Hausarbeiten können in geeigneten Fällen als Gruppenarbeiten vergeben werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(6) Die Hausarbeiten und Klausuren werden von dem Veranstaltungsleiter beurteilt. § 13 findet entsprechend Anwendung.

(7) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des 3. Semesters erbracht werden.

Die mündlichen Prüfungsleistungen im 4. Semester sollen innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen erbracht werden.

(8) Im zweiten Fach findet eine Diplom-Vorprüfung nicht statt.

§ 12

Durchführung der mündlichen Diplom-Vorprüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet als Kollegialprüfung in Gegenwart eines Beisitzers statt, der das Protokoll führt. Die Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt werden.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in jedem der beiden in § 11 (2) angegebenen Fächer etwa 20 Minuten für jeden Kandidaten.

(3) Bei den mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, als Zuhörer zugelassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprochen hat. Die Zulassung von Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

§ 13

Bewertung der Vorprüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung mit erheblichen Mängeln. |

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden.

(2) Die Note in den studienbegleitend geprüften Fächern ergibt sich aus je einer Einzelnote, die der Kandidat aus den bei der Anmeldung zur Prüfung vorgelegten benoteten Leistungsnachweisen auswählen kann.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der insgesamt fünf Prüfungsleistungen. Die Gesamtnote lautet:

- | | |
|---|--------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | ausreichend |

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Einzelnoten in den einzelnen Fächern jeweils mindestens "ausreichend" ergeben.

§ 14

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung (mündlich und studienbegleitend) kann jeweils in den Fächern, in denen sie wegen "nicht ausreichender" Leistungen nicht bestanden ist, wiederholt werden. Gilt die Prüfung im Sinne des § 7 Abs. 3 und des § 13 als nicht bestanden, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist.

(2) Die Wiederholungsprüfung soll nach vier Wochen stattfinden, gerechnet vom letzten Tag der Prüfung an.

(3) Eine zweite Wiederholung der Prüfung in demselben Prüfungsfach oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Über Anträge auf Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 15

Zeugnis

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt unverzüglich möglichst innerhalb eines Monats ein Zeugnis über die bestandene Vorprüfung aus, das neben den einzelnen Fachnoten die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Beendet ein Studierender sein Studium, ohne die Diplom-Vorprüfung abzulegen oder besteht er diese endgültig nicht, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbestätigung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der hervorgeht:

- a) die Zahl der studierten Semester
- b) die erworbenen studienbegleitenden Leistungsnachweise
- c) die und mit welchen Noten erbrachten Prüfungsleistungen
- d) der Umfang der fehlenden Prüfungsleistungen
- e) daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 16

Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer

1. eine einschlägige Studienzeit von 6 Hochschulsemestern nachweist,
 2. die Diplom-Vorprüfung in Journalistik bestanden hat,
 3. das Volontär-Praktikum nachweislich absolviert hat.
- Das Volontär-Praktikum ist inhaltlich und zeitlich abgestimmt in den Studiengang eingebaut.

(2) Im übrigen gelten für die Zulassung zur Diplomprüfung § 8 mit Ausnahme von Abs. 3 (d) und § 9 entsprechend. Dem Antrag auf Zulassung sind das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung und Unterlagen zum Nachweis der in Abs. 1 angeführten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.

§ 17

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

- a) der Diplomarbeit
- b) einer Klausurarbeit im zweiten Fach
- c) den mündlichen Prüfungen.

Die Diplomarbeit soll vor den mündlichen Prüfungen angefertigt werden. In begründeten Fällen kann die Diplomarbeit nach den mündlichen Prüfungen angefertigt werden; darüber entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die mündlichen Prüfungen der Diplomprüfung erstrecken sich

1. auf die Studienschwerpunkte, die in § 10 (2) hinsichtlich des Grundstudiums festgelegt worden sind,
2. auf das zweite Fach.

§ 18

Studienschwerpunkte

Für die Prüfung nach § 17 (2) 1 wählt der Kandidat aus den in § 10 (2) aufgeführten Studienschwerpunkten zwei für die mündliche Prüfung aus.

§ 19

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Bereich der Journalistik mit fachspezifischen Methoden (wissenschaftliche und praxisbezogene Methoden) zu bearbeiten. Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt. Das Thema der Diplomarbeit muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgeschriebenen Frist bearbeitet werden kann.

(2) Das Thema für die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Prüfung ausgegeben werden.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrer des Faches Journalistik an der Pädagogischen Hochschule Ruhr ausgegeben und betreut werden. Die Themen werden durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses angegeben. Dem Kandidaten ist die Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

(4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Diplomarbeit erhält.

(5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit beträgt sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Wird ein neues Thema ausgegeben, so beträgt die Frist bis zur Ablieferung wieder sechs Monate.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 20

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist in doppelter Ausfertigung fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Die Diplomarbeit wird von dem Hochschullehrer, der die Arbeit ausgegeben hat, und einem zweiten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten weiteren Gutachter beurteilt.

Bei der Bestellung des zweiten Gutachters durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses soll in der Regel dem Vorschlag des Kandidaten gefolgt werden.

(3) Bei einer Divergenz von zwei oder mehr Notenstufen wird ein weiterer Gutachter durch den Prüfungsausschuß hinzugezogen.

(4) Die Bewertung der Diplomarbeit errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Gutachtern gegebenen Noten.

§ 21

Klausurarbeit

(1) In der Klausurarbeit soll der Kandidat nachweisen, daß er in dem zweiten Fach in begrenzter Zeit und mit angemessenen Hilfsmitteln ein Problem mit den Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Bearbeitungsdauer beträgt vier Stunden. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt.

§ 22

Durchführung der mündlichen Diplomprüfung

(1) Die Dauer der mündlichen Prüfung entsprechend § 17 Abs. 2 Ziff. 1-2 beträgt für das Fach Journalistik für jeden der beiden gewählten Studienschwerpunkte 45 Minuten (insgesamt 90 Minuten); die Prüfungsdauer für das zweite Fach beträgt 30 Minuten. Für möglicherweise gemäß § 23 gewählte Zusatzfächer beträgt die Prüfungsdauer je Fach 30 Minuten.

(2) Die Prüfungen sind in einem Zeitraum von 4 Wochen abzulegen; in der Regel innerhalb der vom Prüfungsausschuß festgelegten Prüfungszeiträume.

§ 23

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern der Diplomprüfung einer Prüfung (Zusatzfächer) unterziehen.
Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren je Zusatzfach beizufügen.

(2) Das Prüfungsergebnis in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 24

Bewertung der Leistungen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Gesamtnote gilt § 13 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet oder die Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert worden ist.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden das Ergebnis der Diplomarbeit, die Noten der mündlichen Prüfung im Fach Journalistik und im zweiten Fach im Verhältnis 2:2:1 berücksichtigt.

§ 25

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Diplomarbeit können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. § 14 Abs. 2 bzw. § 19 Abs. 3-6 und die §§ 20, 21 und 22 gelten für die Wiederholung entsprechend.

Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht hat.

(2) Gilt die Prüfung in einzelnen Fächern als nicht bestanden oder wird sie als "nicht bestanden" erklärt, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang die Prüfung in einzelnen Fächern oder ob sie in allen Teilen zu wiederholen ist.

Gilt die Diplomprüfung als nicht bestanden, weil die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wurde, so erhält der Kandidat ein neues Thema; eine Rückgabe des Themas ist nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht hat.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist nur möglich, wenn der Kandidat in mindestens einem Fach die Note "ausreichend" erhalten hat. Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 26

Zeugnis

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis und eine Bescheinigung über die Absolvierung des Volontär-Praktikums, aufgrund derer er sich als ausgebildeter Redakteur bezeichnen darf. § 15 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(2) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Beendet ein Studierender sein Studium, ohne die Diplomprüfung abzulegen oder besteht er diese endgültig nicht, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbestätigung eine schriftliche Bescheinigung entsprechend § 15 Abs. 3 ausgestellt. In diesem Fall entfällt die Ausstellung einer Bescheinigung über das Volontär-Praktikum entsprechend § 26 Abs. 1.

§ 27

Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Journalist" beurkundet.

(2) Das Diplom wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 28

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Gesamtprüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(4) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 29

Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 30

Einsichtnahme in Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Akademischen Prüfungsamtes bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 31

Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die ihr Studium im WS 1977/78 aufgenommen haben, werden nach dieser Prüfungsordnung geprüft.

(2) Studierende, die ihr Studium im WS 1976/77 aufgenommen haben, werden nach dieser Prüfungsordnung mit folgenden Abweichungen geprüft:

§ 3, Gliederung der Prüfung und Studiendauer

Die Diplom-Vorprüfung soll im 4. Semester abgelegt werden. Sie findet in Form von Klausurarbeiten statt.

Die Diplomprüfung soll im Anschluß an ein 8-semesteriges Studium (incl. 2 Praxissemester) abgelegt werden.

§ 8, Abs. 3. d)

Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an mindestens 12 Pflicht- und 4 Wahlveranstaltungen im Fach Journalistik.

§ 10, Abs. 2

Die Diplom-Vorprüfung umfaßt unter Berücksichtigung von Theorie und Praxis des Journalismus die wesentlichen Bestandteile der folgenden Studienschwerpunkte:

- 1) Redaktionelle Praxis
- 2) Journalistische Berufskunde
- 3) Journalistische Arbeitsfelder
- 4) Technik der Massenmedien
- 5) Journalistische Sprachprobleme
- 6) Geschichte der Massenkommunikation
- 7) Struktur und Funktion der Massenkommunikation
- 8) Publikum und Rezeptionsbedingungen
- 9) Sozialwissenschaftliche Verfahren
- 10) Fallstudien

Abs. 3 entfällt.

§ 11, Klausurarbeiten

- 1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und, wenn erforderlich, mit angemessenen Hilfsmitteln ein Problem seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- 2) Die Bearbeitungsdauer beträgt für jede der beiden Klausurarbeiten vier Stunden. Es werden jeweils mindestens drei Themen zur Wahl gestellt.

§ 12, Durchführung der mündlichen Diplom-Vorprüfung

Auf die Durchführung einer mündlichen Diplom-Vorprüfung wird verzichtet.

§ 17, Umfang und Art der Diplomprüfung

1. Die Diplomprüfung besteht aus:

- a) der Diplomarbeit
- b) den mündlichen Prüfungen.

Die Diplomarbeit soll vor den mündlichen Prüfungen angefertigt werden. In begründeten Fällen kann die Diplomarbeit nach den mündlichen Prüfungen angefertigt werden; darüber entscheidet der Vorsitzende des Akademischen Prüfungsamtes.

2. Die mündlichen Prüfungen der Diplomarbeit erstrecken sich auf die in § 10 Abs. 2 aufgeführten Studienschwerpunkte.

§ 21, Klausurarbeit

Auf Klausurarbeiten wird verzichtet.

§ 32

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch den zuständigen Minister in Kraft.

Dortmund, 11.1.1978

Der Rektor



(Prof. Dr. Rudolf Schridde)

vorläufig genehmigt bis zum
Ende des Wintersemesters 1978/79
durch den Erlaß des Ministers für
Wissenschaft und Forschung
vom 23.11.1977 - I A 3 - 8034 -